

FAQs und Hinweise zur Betreuungsvereinbarung für die Promotion (BfP)

Welchen Zweck verfolgt die Betreuungsvereinbarung für die Promotion?

Die BfP dient vor allem der Qualitätssicherung in der Promotionsphase, indem sie die Aufmerksamkeit der Beteiligten auf Punkte lenkt, die traditionell in Promotionsverfahren für PromovendIn und BetreuerIn von Belang sind, z. B. wie viel Zeit steht für die Arbeit an der Dissertation tatsächlich zur Verfügung, in welchen Intervallen sollen Gespräche mit dem Doktorvater/der Doktormutter bzw. dem BetreuerTeam erfolgen, welche Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Betreuungsverhältnis, welche Art von Finanzierung ist vorgesehen, wie ist im Konfliktfall zu verfahren und welche wissenschaftlichen Standards gilt es einzuhalten. Die BfP versucht dabei möglichst flexibel verschiedene Formen der Promotion und Betreuung abzubilden und deren Qualität zu sichern.

Wer schließt eine Betreuungsvereinbarung für die Promotion ab?

Alle Promovierenden der Universität Mannheim, die einen Antrag zur Aufnahme als Doktorandin oder Doktorand an den Promotionsausschuss einer Fakultät stellen, schließen vor der Antragstellung mit ihrem/n BetreuerInnen die BfP ab.

DoktorandInnen, die voraussichtlich noch mindestens ein Jahr im Promotionsprozess stehen und in der Promotionsliste geführt werden, können dies im Sinne der Qualitätssicherung ebenso tun, sind jedoch nicht verpflichtet. Gerechnet wird für die Jahresfrist der Zeitpunkt der Abgabe der Dissertation und nicht jener des Rigorums/der Disputation.

Die Initiative, gemeinsam die BfP durchzugehen und zu unterschreiben, kann vom Doktoranden/der Doktorandin oder dem/der BetreuerIn ausgehen. Die Betreuerseite ist jedoch dafür verantwortlich, die Promovierenden darauf hinzuweisen, dass der Abschluss der BfP vor der Aufnahme als DoktorandIn bei der jeweiligen Fakultät notwendig ist. Auf Wunsch der Promovierenden kann neben dem Zeit- und Arbeitsplan auch eine Zusatzvereinbarung hinzugefügt werden, die in der BfP nicht erfasste Tatbestände beinhaltet. Ein entsprechendes Formblatt für individuelle Absprachen, die vor allem den spezifischen Lebenssituationen der Promovierenden Rechnung tragen soll, liegt der BfP bei.

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Abschluss der gesamtuniversitären BfP sind die strukturierten Promotionsformen (z. B. GESS, GK Mammen, Promotionskolleg *Formations of the Global*), da diese in der Regel deutlich weitreichendere Vereinbarungen einfordern, die etwa auch präzise Aussagen zu einem Studienprogramm innerhalb der Graduiertenschule bzw. bestimmte „Meilensteine“ einfordern. Sehen die strukturierten Promotionsformen keine entsprechende in den Grundsätzen mit der BfP übereinstimmende Vereinbarungen verpflichtend vor, so gilt gleichermaßen die im 3. HÄRG vorgegebene Verpflichtung zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und damit zur Ausfertigung der für die Gesamtuniversität verabschiedeten BfP. Die wissenschaftlichen Leitungen der strukturierten Promotionsformen sind dafür verantwortlich, dass die Inhalte der programmspezifischen Vereinbarungen den Mindestanforderungen des LHG entsprechen.

Wann soll die Promotionsvereinbarung abgeschlossen werden?

Für bereits laufende Promotionen, die nicht innerhalb der Frist eines Jahres zur Abgabe der Dissertation führen, ist der Abschluss einer Promotionsvereinbarung jederzeit möglich, jedoch nicht verpflichtend, da Artikel 19 §7 der Übergangsbestimmungen des 3. HRÄG vom 1. April 2014 für Doktorandinnen oder Doktoranden, „die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen waren“ keine Anwendung findet.

Für neue Promotionen ist der Abschluss der Betreuungsvereinbarung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Doktorandenliste der Fakultät sicherzustellen, d. h. in der Regel bei Vorliegen eines konkreten Themas, der Beschreibung des Vorhabens (Exposé, Outline) sowie einer Betreuungszusage.

*3. HRÄG §38 (5): Über die Aufnahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der bei der Fakultät eingerichtete Promotionsausschuss **nach** Abschluss der Promotionsvereinbarung; die Annahme als Doktorandin oder Doktorand verpflichtet die Hochschule zur wissenschaftlichen Betreuung.*

Diese Regelung sollte demgemäß verpflichtend gehandhabt werden, d. h. der Abschluss der Betreuungsvereinbarung gilt als *conditio sine qua non* für die Aufnahme in die Doktorandenliste der Fakultät.

Wo soll die BfP aufbewahrt werden?

Die beiderseitig unterschriebene BfP wird im Original an der Fakultät aufbewahrt. PromovendIn und BetreuerIn erhalten jeweils eine Kopie. Gleichermaßen wird mit Aktualisierungen der BfP verfahren.

Die BfP sowie ihre aktualisierten Versionen werden seitens der Fakultät in den Promotionsakten aufbewahrt. Die Fakultät hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahme in die Doktorandenliste jeweils zu Beginn der Arbeit an der Dissertation stattfindet und nicht erst kurz vor der Abgabe der Dissertation. Dies ist auch deshalb von Belang, da die Doktorandenstatistik vierteljährlich aktualisiert für das MWK vorgehalten werden muss und deshalb periodisch bei den Fakultäten abgefragt wird.

Wie lange ist die BfP gültig?

Die BfP behält ihre Gültigkeit, solange keine der beiden Seiten um eine Neuausfertigung ersucht und die Promotion aktiv betrieben wird. Die Anzahl der aktualisierenden Neuausfertigungen ist nicht limitiert, da sich Lebenslagen und Arbeitsverhältnisse in der Promotionsphase rasch verändern können und sich daraus auch die Notwendigkeit spezifischer Zusatzvereinbarungen ergeben kann. Sobald sich grundlegende Änderungen ergeben, z. B. in der disponiblen Zeit, etwa durch Übernahme von Familienverantwortung, Krankheit, Berufstätigkeit, und damit der Zeit- und Arbeitsplan sich verändert, ist eine Neuausfertigung der BfP angeraten. Mit der Streichung aus der Doktorandenliste erlischt auch die Betreuungsvereinbarung.

Handelt es sich bei der im LHG geforderten Promotionsvereinbarung um eine weitere Vereinbarung?

Nein, die in der LHG Novelle beschriebene Promotionsvereinbarung wurde in Mannheim unter Bewertung verschiedener Gesichtspunkte als „Betreuungsvereinbarung für die Promotion“ betitelt, um das Hauptaugenmerk auf gute Betreuung zu richten und weniger auf den formalen Promotionsprozess, der in den Promotionsordnungen der Fakultäten ohnehin im Detail ausgeregelt ist. In den verschiedenen Entwürfen der LHG-Novelle wurde die Bezeichnung Betreuungsvereinbarung als synonymisch gehandhabt.

Inwieweit sind die Angaben in der BfP bindend?

Da die BfP keine einklagbaren Rechtspositionen beinhaltet, erstreckt sich die Bindungskraft auf ein wechselseitiges Einvernehmen, das durch den Abschluss der Vereinbarung hergestellt wird. Die Flexibilität des Überarbeitungszyklus garantiert den Beteiligten die individuell notwendige Aufmerksamkeitslenkung.